



**Satzung**

**für**

**die Feuerwehr der**

**Otto-Dix-Stadt Gera**

(FwS AZ 37 10 03)

## **Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gera**

Die Stadt Gera erlässt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 50, 51 und 53 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 1, 14 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - ThürBKG - in der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 7. Mai 2009 (GVBl. 2008 S. 22) und § 1 Abs.1 bis 4 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung - ThürFwOrgVO - vom 27. Januar 2009 (GVBl. 2009 S.39) und in Verbindung mit § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - ThürFwEntschVO - vom 21.12.1993 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 8 bis 12 geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, (GVBl. 2002, S. 92) durch Beschluss des Stadtrates, in seiner Sitzung am 8. September 2011 folgende Satzung für die Feuerwehr:

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Gera ist als öffentliche Feuerwehr (ThürBKG § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 und 2) eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Gemeinde. Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Gera“ und ist Bestandteil des Fachdienstes für Brand- und Katastrophenschutz.

Zur Feuerwehr Gera gehören:

- a) die Berufsfeuerwehr (BF) Gera
- b) Freiwillige Feuerwehr (FF) Gera-Aga
- c) FF Gera-Dorna
- d) FF Gera-Frankenthal
- e) FF Gera-Hain/Wachholderbaum
- f) FF Gera-Langenberg
- g) FF Gera-Liebschwitz
- h) FF Gera-Mitte
- i) FF Gera-Roschütz
- j) FF Gera-Söllnitz/Cretzschwitz
- k) FF Gera-Steinbrücken
- l) FF Gera-Thränitz

- (2) Die Beschriftung der Fahrzeuge und Ärmelabzeichen regelt sich nach Anlage 1.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Feuerwehr**

Die Aufgaben der Feuerwehr sind:

- a) die Brandbekämpfung,
- b) die allgemeine und technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
- c) die Mitwirkung im Rettungsdienst,
- d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in:

- a) die Einsatzabteilung (aktive Angehörige der FF),
- b) die Alters- und Ehrenabteilung,
- c) die Jugendfeuerwehr.

### **§ 4**

#### **Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Gera wird durch den Leiter des Fachdienstes für Brand- und Katastrophenschutz (Fachdienstleiter), im folgenden Leiter der Feuerwehr genannt, geleitet. Er muss die Voraussetzungen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen. Zur Ausübung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben kann er einen Beauftragten festlegen.
- (2) Die einzelnen FF werden durch Wehrführer, die zu Führungskräften bestellt und zu Ehrenbeamten ernannt werden sollen, geleitet. Sie sollen einen Stellvertreter haben und unterliegen den Weisungen des Leiters der Feuerwehr. Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden durch die aktiven Angehörigen der FF für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl in ihre jeweilige Funktion gewählt. Sie müssen die erforderliche Qualifikation entsprechend §13 Abs.4 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFWOrgVO) besitzen und Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- (3) Alle aktiven Angehörigen der FF sind spätestens bis zum 28. Tag vor dem Wahltermin, den der Leiter der Feuerwehr, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer festlegt, durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz schriftlich zur Wahlversammlung einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche aktive Angehörige ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, findet innerhalb von 28 Tagen eine Wiederholung der Wahlversammlung statt. Der Wiederholungstermin wird am ursprünglichen Wahltermin bekannt gegeben. In diesem Fall ist die Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung ist auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 ThürFWOrgVO hinzuweisen. Die Sitzung leitet der Leiter der Feuerwehr. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Sitzungsleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 7. Tag vor der Wahl beim Leiter der Feuerwehr zur Überprüfung der erforderlichen Qualifikationen schriftlich einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt. Der Leiter der Feuerwehr leitet die gültigen Wahlvorschläge spätestens am 2. Tag vor der Wahl dem Wehrführer und dem Sitzungsleiter zu. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen

ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

## **§ 5 Interessenvertreter**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können aus ihren Reihen für die Dauer von vier Jahren einen Vertreter wählen, der ihre Belange gegenüber der Stadt Gera und dem Leiter der Feuerwehr vertritt. Er darf nicht Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes oder Beschäftigter beim Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Gera sein.
- (2) Der Leiter der Feuerwehr legt den Termin der Wahl fest und setzt die aktiven Angehörigen über die Wehrführer spätestens am 28. Tag vor dem Termin davon in Kenntnis. Vorschläge für den Interessenvertreter sind bis spätestens am 14. Tag vor dem Wahltermin beim Leiter der Feuerwehr schriftlich einzureichen; verspätet eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Der Leiter der Feuerwehr prüft die Wahlvorschläge und nimmt die Gültigen in den Stimmzettel auf. Der Stimmzettel und ein leerer Briefumschlag mit der Aufschrift „Briefwahl Interessenvertreter“ werden den aktiven Angehörigen über die Wehrführer bis spätestens zum 7. Tag vor dem Wahltermin zur Verfügung gestellt. Die verschlossenen Briefumschläge sind spätestens bis zum 3. Tag nach dem Wahltermin beim Leiter der Feuerwehr Gera durch die Wehrführer abzugeben.

Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr oder Beauftragten im Beisein von mindestens zwei Wehrführern und wird in einem Wahlprotokoll festgehalten.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Briefwahl innerhalb von 28 Tagen zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl in Form der Briefwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) In den Freiwilligen Feuerwehren sollen Jugendfeuerwehren gegründet werden. Die einzelnen Jugendfeuerwehren werden je von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet, der die Befähigung zum Gruppenführer hat und auch sonst geeignet ist. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr eingesetzt.
- (2) Die Jugendfeuerwehren werden durch den Stadtjugendfeuerwehrwart angeleitet. Auf Vorschlag des Leiters der Feuerwehr nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte wird er für die Dauer von vier Jahren durch den Oberbürgermeister bestellt. Bestellt werden darf nur, wer dafür geeignet ist und die Befähigung zum Gruppenführer hat. Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren. Er unterstützt die Jugendfeuerwehrwarte bei der Erarbeitung der Ausbildungspläne. Der Stadtjugendfeuerwehrwart plant und führt zentrale Veranstaltungen, Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfe durch. Er wirkt bei der Gründung von Jugendfeuerwehren mit.

## **§ 7 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann jeder Einwohner der Stadt Gera werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat und geistig als auch körperlich in der Lage ist, Dienst in der Feuerwehr zu verrichten. Angehörige die Ihren Wohnort außerhalb der Stadt Gera haben

können auf Antrag und Einzelfallprüfung durch den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer Angehörige der Feuerwehr Gera sein. Die §§ 7 Abs. 1 (1) und 9 (d) bleiben davon unberührt.

- (2) Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen
- (3) Der Antrag, Angehöriger einer FF zu werden, ist an den Leiter der Feuerwehr unter Angabe der Gründe zu richten. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen im Auftrag des Oberbürgermeisters in Abstimmung mit dem jeweiligen Wehrführer über das Gesuch zu entscheiden.
- (4) Angehöriger der Einsatzabteilung kann nur sein, wer den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen hat, die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt sowie das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat. Angehörige die mit der Grundausbildung nach FwDV 2 begonnen haben oder innerhalb eines Kalenderjahres beginnen sind Angehörige der Einsatzabteilung. § 13 Abs. 1 Satz 2 des ThürBKG und § 7 (4) Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Entscheidung zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist bis zum Vorliegen der Ergebnisse der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung sowie dem erfolgreichen Abschluss des Grundlehrganges vorläufig. Die Aufnahme in die FF erfolgt erst durch Handschlag des Oberbürgermeisters und Überreichung des Feuerwehrdienstausweises an zwei Terminen im Jahr, an denen auch die Auszeichnungen und Ehrungen vorgenommen werden. Die Zeit zwischen dem Stellen des Aufnahmeantrages bis zu diesen Terminen wird als Probezeit gewertet.
- (6) Die Gesamtsollstärke der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren basiert auf den fahrzeugspezifischen Sollstärken der Einsatzfahrzeuge und wird durch den Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit den Wehrführern festgelegt. Die Personalstärke der im Katastrophenschutz geplanten Fahrzeuge bleibt davon unberührt.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung können vor Erreichen des 60. Lebensjahres ihre Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung beantragen. Voraussetzungen hierbei sind der Entfall der körperlichen bzw. geistigen Eignung. Weiterhin kann eine Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nach 25-jährigem Dienst in der Einsatzabteilung beantragt werden.
- (8) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sind vom Übungs- und Einsatzdienst befreit.
- (9) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet in der Regel mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren dürfen nur an den für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Sie dürfen auf keinen Fall, auch nicht hilfsweise, zu Einsätzen herangezogen werden.  
Bei einem unmittelbaren Übergang von der Jugendfeuerwehr zur Einsatzabteilung wird die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr bis zu einem Jahr auf Teil 2 der Truppmannausbildung nach FwDV 2 angerechnet.

## **§ 8**

### **Entschädigungen der Angehörigen der FF**

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Angehörige der FF die ständig zur besonderen Dienstleistung herangezogen werden nachfolgend aufgeführte monatliche Aufwandsentschädigung.

<b>Besondere Dienstleistung</b>	<b>Entschädigung</b>
Interessenvertreter je FF	40,00 EUR 3,00 EUR
Wehrführer (Löschfahrzeug)	55,00 EUR
Stellvertretende Wehrführer (Löschfahrzeug)	25,00 EUR
Wehrführer (KLF und TSA)	26,00 EUR
Stellvertretende Wehrführer (KLF und TSA)	13,00 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart je JF	50,00 EUR 3,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	26,00 EUR
Leiter Brandsicherheitswachdienst	30,00 EUR
Zug- und Verbandsführer im Katastrophenschutz	30,00 EUR

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Begleitet ein Angehöriger mehrere Funktionen hat er für jede Funktion Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (3) Die Stadt Gera zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine freiwillige Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen Ihrer Feuerwehr. Diese pauschale Aufwandsentschädigung beträgt für freiwillige Angehörige der Feuerwehr 3,00 EUR je angefangene halbe Stunde (von Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Für festgelegte Bereitschaftsdienste ist dieser Kostensatz analog anzuwenden. Kameraden, die trotz Alarmierung nicht zum Einsatz kommen (Fahrzeug besetzt), verbleiben bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung von 3,00 EUR eine halbe Stunde im Gerätehaus in Bereitschaft.
- (4) Die Stadt Gera zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine freiwillige Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit angeordneten Brandsicherheitswachen 4,25 EUR je angefangene halbe Stunde.
- (5) In Anerkennung ihres Engagements und zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit können Angehörige der Feuerwehr unter Vorlage ihres gültigen Dienstausweises das Hofwiesenbad kostenlos nutzen.
- (6) Lohn- und Verdienstaufschlag infolge von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt nach § 14 Abs. 2 ThürBKG zu erstatten. Selbstständige erhalten Verdienstaufschlag in der von ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens 20,45 EUR pro Stunde.
- (7) Die Angehörigen der FF sind durch die Stadt Gera nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 ThürBKG zu versichern.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitwirkung in der FF**

- (1) Die Zugehörigkeit zur FF endet mit:
- a) dem Tod,
  - b) dem Austritt,
  - c) der Entpflichtung oder

- d) dem Wegzug aus der Stadt Gera.
- (2) Der Austritt oder Wegzug ist dem Wehrführer und dem Leiter der Feuerwehr schriftlich zu erklären.
- (3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der FF scheinbar rechtfertigen, sind dem Leiter der Feuerwehr auf dem Dienstweg durch den Wehrführer unverzüglich mitzuteilen. Gründe für eine Entpflichtung sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten der Angehörigen der FF nach § 10 dieser Satzung sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Der Leiter der Feuerwehr hat unverzüglich eine Untersuchung unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers zu veranlassen und das Ergebnis dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der über die Entpflichtung entscheidet.
- (4) Die Entpflichtung ist dem Angehörigen der FF unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entpflichtung ist innerhalb von 1 Monat nach Zugang Widerspruch zulässig.

## **§10**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der FF**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der FF regeln sich nach den Bestimmungen des §14 ThürBKG und dieser Satzung.  
Weitere Regelungen zur Durchführung des Dienstes, insbesondere hinsichtlich der Bekleidung, dem Verhalten bei Alarmen und Einsätzen und dem Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen kann der Leiter der Feuerwehr, in Form von Dienstanweisungen, erlassen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - pro Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildung zu leisten, welche in der arbeitsfreien Zeit der Kameraden durchzuführen ist.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung dürfen vor erfolgreichem Abschluss des Grundausbildungslehrganges nach FwDV 2 nicht zum Einsatzdienst aktiv herangezogen werden.

## **§ 11**

### **Ausbildung der Angehörigen der FF**

Die Ausbildung der Angehörigen der FF richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 der ThürFwOrgVO. Die laufende Standortausbildung erfolgt in Verantwortung der jeweiligen Wehrführer.

## **§12 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr Gera seine Dienstpflicht, so kann der Leiter der Feuerwehr, im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Die Ermahnung kann auch durch den Wehrführer ausgesprochen werden und erfolgt unter vier Augen. Über die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen ist der Leiter der Feuerwehr schriftlich zu informieren. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (2) Verletzt ein Angehöriger der FF seine Dienstpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig findet § 50 Abs. 1 – 3 ThürBKG Anwendung.

## **§ 13 Feuerwehrvereine**

- (1) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine gebildet werden, die durch die Stadt Gera, im Sinne § 10 Abs. 6 ThürBKG, im Rahmen ihrer Möglichkeit unterstützt werden.
- (2) In der Stadt Gera kann sich ein Stadtfirewehrverband bilden.
- (3) Für den Stadtfirewehrverband wird der Mitgliedsbeitrag an den Thüringer Feuerwehrverband durch die Stadt Gera getragen.

## **§ 14 Erhebung von Entgelten/Gebühren für Leistungen der Feuerwehr**

Gebühren für Leistungen der Feuerwehr sind ausschließlich durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, entsprechend der Gebührensatzung Feuerwehr der Stadt Gera, zu erheben.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gera vom 14.12.2006 außer Kraft.



## Anlage 1: Weiterführende Regelungen

### 1. Beschriftung der Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge der Feuerwehr Gera sind einheitlich zu kennzeichnen.

- a) Stadtwappen beidseitig jeweils außen auf Fahrer- und Beifahrertür über dem Stadtwappen die Aufschrift „Feuerwehr Gera“,
- b) Name der Ortsteilfeuerwehr beidseitig, jeweils außen, unterhalb des Stadtwappens, auf Fahrer- und Beifahrertür.

Die Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Gera erfolgt grundsätzlich durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz.

### Feuerwehr Gera



### FF Gera-Liebschwitz

## Anlage 1: Weiterführende Regelungen

### 2. Gestaltung der Ärmelabzeichen

Die Gestaltung der Ärmelabzeichen regelt sich nach der ThürFwOrgVO Anlage 4 Punkt 3.

Das Ärmelabzeichen zeigt das Stadtwappen, einen goldenen Löwen auf schwarzer Grundfläche. An das Ärmelabzeichen ist die Bezeichnung der Feuerwehr (wie im §1 (1) bezeichnet) aufzunähen. Die Beschaffung und das Aufnähen erfolgt grundsätzlich durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz.

